

Est. A-6531

31
112

Revidirte
Einschätzungsordnung Estlands

für

1896

nebst

Ausführungsanweisung

und

Instruction zur Einschätzung des Waldbodens.

56815



Reval, 1896.

Buchdruckerei J. H. Gressel.

I.
R e v i d i r t e
Einschätzungsordnung Estlands
für 1896.

§ 1.

Der Einschätzung behufs Erhebung der Grundsteuer unterliegen:

- a) Gärten, Aecker, Wiesen, Weiden und Wälder.
- b) Gewässer, die durch Fischerei Erträge liefern, und Flächen, von denen durch Röthschnitt Erträge erzielt werden.

§ 2.

Diejenigen in § 1 genannten Liegenschaften, deren Erträge zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken bestimmt sind, werden zwar eingeschätzt, sind jedoch von jeglicher Grundsteuer befreit.

Die Pastoratsländereien werden gleichfalls eingeschätzt, jedoch nicht zu den an die Ritterkasse zu machenden Leistungen herangezogen.

§ 3.

Die Grundsteuer wird nach Massgabe des durch die Einschätzung ermittelten Reinertrages erhoben.

§ 4.

Als Reinertrag derjenigen Stellen des Bauerpacht- und Hoflandes, die: a) gegen Geldpacht, b) zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen vergeben sind, wird die dem Besitzer des Gutes zu machende Leistung

(in Geld, Arbeit und Naturalien), wie sie von St. Georg 1896—1897 besteht, angesehen.

Als Geldwerth der Arbeits- und Naturalleistungen werden zunächst die in den Pachtcontracten angegebenen Beträge angenommen. Die Einschätzungcommissionen haben jedoch die Pflicht, die contractlichen Festsetzungen des Geldwerths der Arbeits- und Naturalleistungen zu prüfen und, falls die in den Contracten genannten Preise mit den ortsüblichen Durchschnittspreisen der Jahre 1893—1896 nicht übereinstimmen, Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Anm. Oeffentliche Abgaben, sowie Leistungen für den Bauverband werden, falls sie in der Pachtsumme mit enthalten sind, in Abzug gebracht.

§ 5.

Für alles übrige nicht durch Verkauf abgetheilte Land an Garten, Acker, Wiese und Weide wird der Ertrag durch Multiplication der Anzahl der Dessätinen mit dem Multiplicator des Gutes ermittelt.

Der Multiplicator des Gutes ist die Durchschnittspacht pro Dessätine des als Garten, Acker, Wiese und Weide genutzten Landes derjenigen in § 4 und § 6 a genannten Stellen, die nicht weniger als 6 Dessätinen Garten, Acker und Wiese umfassen.

§ 6.

Der Reinertrag derjenigen durch Verkauf abgetheilten Stellen des Bauerpacht- und Hoflandes, die vor dem Verkauf a) gegen Geldpacht, b) zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen vergeben waren, wird auf folgende Weise ermittelt:

a) Als Reinertrag derjenigen Stellen, die zu einer Zeit verkauft worden sind, in welcher die nicht verkauften Stellen desselben Gutes dieselbe Pacht zahlten, wie zur Zeit der gegenwärtigen Einschätzung, gilt die letzte vor dem Verkauf gezahlte Pacht. Falls sämtliche Stellen eines Gutes verkauft sind, werden diejenigen Stellen, deren Kaufcontracte nach St. Georg 1890 corroborirt sind, gleichfalls nach Massgabe der letzten vor dem Verkauf gezahlten Pacht eingeschätzt.

b) Für die übrigen Stellen wird ein präsumtiver Ertrag durch Multiplication der Anzahl der Dessätinen an Garten, Acker, Wiese und Weide mit dem Multiplicator ermittelt.

Anm. Sollten die präsumtiven Erträge mit den faktischen Verhältnissen nicht in Einklang stehen, so können andere Mittel der Einschätzung, die zu passenderen Ergebnissen führen, angewandt werden. Namentlich kann auch in der Weise verfahren werden, dass der Multiplicator auf die Summe des Areals an Garten, Acker, Wiese und Weide der sämtlichen unter § 6 b fallenden Stellen angewandt und der so ermittelte Gesamtertrag auf die einzelnen Stellen im Verhältniss der Kaufpreise oder der Taxationen der Creditcasse vertheilt wird.

§ 7.

Der Reinertrag der nicht unter § 6 fallenden, durch Verkauf abgetheilten Stellen wird durch Multiplication der Anzahl der Dessätinen an Garten, Acker, Wiese und Weide mit dem Multiplicator des Gutes ermittelt.

§ 8.

Ein Multiplicator kann nicht berechnet werden, falls für mehr als 2 Drittel des Areals derjenigen Stellen, die über 6 Dess. an Garten, Acker und Wiese umfassen, Pachten gemäss § 4 und § 6 a nicht vorliegen. In diesen Fällen wird der bisherige Multiplicator um denselben Procentsatz erhöht, um welchen durchschnittlich die Multiplicatore auf benachbarten Gütern erhöht worden sind.

Die Einschätzungscommissionen haben sich gutachtlich darüber zu äussern, welche Multiplicatore zur Anwendung zu gelangen haben.

§ 9.

Sämtliches Terrain, das nicht als Unland anzusehen ist und nicht mit dem übrigen Nutzlande bereits eingeschätzt wird, unterliegt der Einschätzung als Waldboden.

Als Basis dieser Waldeinschätzung hat zu dienen:

a) Der nach Bodenbeschaffenheit und Holzart für jeden Wald zu bestimmende Normaletat, d. h. derjenige jährliche Holzertrag,

welcher bei einer geregelten Wirthschaft unter Voraussetzung normaler Bestände und normaler Altersklassen dem Walde zu entnehmen möglich wäre, und

b) die Absatzfähigkeit und der erzielbare Verkaufspreis des Holzes.

§ 10.

Der Ertrag der in § 1 b genannten Liegenschaften wird nicht gesondert ermittelt, falls er bereits in den Pachtsummen derjenigen Stellen, die zur Ermittlung des Multiplicators dienen, enthalten ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so gilt als Ertrag der durchschnittliche Reinertrag in den Wirtschaftsjahren von St. Georg 1893—1896.

§ 11.

Der ermittelte Ertrag von 300 Rbl. bildet einen Haken.

Der Haken ist in 100 Theile einzutheilen, so dass das Steuersimplum oder der Minimalbruchtheil eines Hakens dem Ertrage von 3 Rbl. gleichkommt, auch für solche Grundstücke, deren Ertrag weniger als 3 Rbl. beträgt.

§ 12.

Die Hakenzahl bezeichnet das Verhältniss, nach dem jedes steuerpflichtige Grundstück, ohne Unterschied ob es Hof- oder Bauerpachtland ist, an der Leistung der dem Grund und Boden obliegenden Landes-, Kreis- und Kirchspielssteuern, sowohl Naturallasten, als auch Geldabgaben, participirt.

An m. 1. Diese Vertheilung der Abgaben nach der neu ermittelten Hakenzahl bezieht sich nicht auf die Prediger- und Küstergerechtigkeit, welche nach Massgabe der Kircheninventarien unverändert fortzubestehen hat.

An m. 2. Die Vertheilung der Brückencontingente und die Abtragung der bisherigen Brückendarlehen werden durch die neue Einschätzung nicht berührt. Die Betheiligung der einzelnen Güter innerhalb jedes Brückencontingents hat aber nach der neuen Hakenzahl stattzufinden.

§ 13.

Zur Ausführung der Einschätzung werden in jedem Kirchspiel Einschätzungscommissionen gebildet, die aus 2 Gliedern unter Vorsitz eines Kreisdeputirten, als drittem Gliede, bestehen.

Den Kreisdeputirten wird es überlassen, für jedes Kirchspiel die Glieder aus der Zahl der im betreffenden oder in benachbarten Kirchspielen ansässigen Gutsbesitzer oder Arrendatoren zu erwählen, die sich dieser Wahl nicht entziehen können.

§ 14.

Die Kirchspiels-Einschätzungscommissionen haben in allen Fällen, in denen ihnen die stricte Anwendung der Einschätzungsordnung nicht durchführbar erscheint, der Ober-Einschätzungscommission (cf. § 16) ein schriftliches Gutachten einzureichen.

Die Einschätzungscommissionen haben das Recht, so oft es ihnen erforderlich erscheint, Sachverständige heranzuziehen.

Die den Einschätzungscommissionen durch Canzleiarbeiten, Fahrten und Heranziehung von Sachverständigen erwachsenden Ausgaben werden von der Rittercasse getragen.

§ 15.

Die endgiltige Feststellung der Haken, und zwar getrennt für das Hofs- und Bauerpachtland, wird einer Ober-Einschätzungscommission übertragen. Die Commission besteht aus dem Ritterschaftshauptmann als Vorsitzendem und 4 vom ritterschaftlichen Ausschuss gewählten Gliedern.

§ 16.

Die Canzlei der Ober-Einschätzungscommission leitet der Secretair der Landessteuer-Commission. Die Canzlei besteht ausserdem aus Calculatoren und Schreibern, die der Ritterschaftshauptmann nach Bedürfniss anstellt und entlässt. Die Canzleikosten werden auf Antrag des Ritterschaftshauptmannes vom ritterschaftlichen Ausschuss festgestellt und aus der Rittercasse bestritten.

§ 17.

Das Ergebniss der Einschätzung wird von der Ober-Einschätzungscommission jedem Grundeigenthümer mitgetheilt.

Reclamationen gegen die Einschätzung sind binnen 2 Monaten a dato der Ausfertigung an die Ober-Einschätzungscommission schriftlich zu richten und stehen allen Betheiligten zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Einschätzungscommission ist binnen einem Monat a dato der Ausfertigung der Recurs an den ritterschaftlichen Ausschuss zulässig, der endgiltig entscheidet.

§ 18.

Behufs Feststellung der beigepfarrten Haken wird den Kirchenvorstehern von der Landessteuercommission ein Verzeichniss sämtlicher beigepfarrter Grundstücke zur Durchsicht und Correctur zugesandt. Die Angaben der Kirchenvorsteher unterliegen der Prüfung durch die Ober-Einschätzungscommission.

§ 19.

Mit der Ausarbeitung einer Ausführungsanweisung für die vorstehende Einschätzung wird der ritterschaftliche Ausschuss betraut.



II.

Ausführungsanweisung zur revidirten Einschätzungsordnung Estlands für 1896.

In Grundlage des § 19 der vom ordentlichen Landtage des Jahres 1896 beschlossenen revidirten Einschätzungsordnung Estlands hat der ritterschaftliche Ausschuss in seiner Sitzung vom 19. April 1896 folgende Ausführungsanweisung beschlossen:

I. Verfahren der Einschätzung.

§ 1.

Zur Ausführung der Einschätzung werden in jedem Kirchspiel Einschätzungscommissionen gebildet, die aus 2 Gliedern unter Vorsitz eines Kreisdeputirten, als drittem Gliede, bestehen.

Den Kreisdeputirten wird es überlassen, für jedes Kirchspiel die Glieder aus der Zahl der im betreffenden oder in benachbarten Kirchspielen ansässigen Gutsbesitzer oder Arrendatoren zu erwählen, die sich dieser Wahl nicht entziehen können (E-O. § 13).

§ 2.

Formulare zu den Urangaben sind den Besitzern der Güter und Landstellen und in Rücksicht auf die Pastoratsländereien auch den Kirchenvorstehern bis zum 1. Juni 1896 zuzuschicken.

§ 3.

Die Besitzer der Güter und Landstellen und die Kirchenvorsteher haben die Urangaben in einem Exemplar, wie weiter unten

angegeben, für je'es Gut und jede Landstelle getrennt auszufüllen, zu unterschreiben und bis zum 1. August 1896 demjenigen Kreisdeputirten, dem die Leitung der Einschätzung im betreffenden District übertragen ist, zusammen mit den revisorischen Beschreibungen, Pachtcontracten und sonstigen Documenten, nach denen die Eintragungen in den Urangaben gemacht sind, an einen vom Kreisdeputirten zu bestimmenden Ort vorzustellen.

§ 4.

Die Kreisdeputirten vergleichen die Eintragungen in den Urangaben mit den Documenten, nach welchen die Eintragungen gemacht sind, verlangen erforderlichen Falls Ergänzungen ein und attestiren die Richtigkeit der Angaben.

Bei diesen Arbeiten sind die Kreisdeputirten berechtigt, die Hilfe der übrigen Glieder der Kirchspielseinschätzungscommissionen in Anspruch zu nehmen.

§ 5.

Die Kirchspielseinschätzungscommissionen berechnen auf Grund der Urangaben nach dem Formular für die Hakenberechnung die Hakenzahl der Güter, Landstellen und Pastorate. Sie haben in allen Fällen, in denen ihnen die stricte Anwendung der Einschätzungsordnung sowohl hinsichtlich der Gesamthaken eines Gutes, als auch hinsichtlich der Haken einzelner Stellen nicht durchführbar erscheint, der Ober-Einschätzungscommission ein schriftliches Gutachten einzureichen.

Die Kirchspielseinschätzungscommissionen haben das Recht, so oft es ihnen erforderlich erscheint, Sachverständige hinzuzuziehen. Die den Commissionen durch Kanzleiarbeiten, Fahrten und Heranziehung von Sechverständigen erwachsenden Ausgaben werden von der Ritterkasse getragen (E.-O. § 14).

§ 6.

Die Kreisdeputirten übersenden die Urangaben und Hakenberechnungen, sobald dieselben fertig gestellt sind, aber spätestens bis zum 1. Januar 1897, der Ober-Einschätzungscommission.

§ 7.

Die Ober-Einschätzungscommission prüft die Urangaben und Hakenberechnungen der Kirchspielseinschätzungscommissionen, verlangt erforderlichen Falls Ergänzungen ein und stellt die Hakenzahlen der Güter, Landstellen und Pastorate, und zwar getrennt für das Hof- und Bauerpachtland, sowie die Hakenzahlen der einzelnen abgetheilten Grundstücke fest (E.-O. § 15).

§ 8.

Vom Ergebniss der Einschätzung werden alle Grundeigenthümer (für die Pastoratsländereien — die Kirchenvorsteher) bei gleichzeitiger Mittheilung der Reclamationsbestimmungen durch die Ober-Einschätzungscommission in Kenntniss gesetzt (E.-O. § 17).

§ 9.

Reclamationen gegen die Einschätzung sind binnen 2 Monaten a dato der Ausfertigung schriftlich an die Ober-Einschätzungscommission zu richten (E.-O. § 17).

§ 10.

Die Ober-Einschätzungscommission prüft und entscheidet die Reclamationen und theilt die Entscheidungen den betreffenden Grundeigenthümern (resp. Kirchenvorstehern) mit (E.-O. § 17).

§ 11.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Einschätzungscommission ist binnen einem Monat a dato der Ausfertigung der Recurs an den ritterschaftlichen Ausschuss zulässig, der endgiltig entscheidet (E.-O. § 17).

§ 12.

Behufs Feststellung der beigeopfarten Ländereien wird den Kirchenvorstehern von der Landessteuercommission zur Durchsicht und Correctur ein Verzeichniss sämmtlicher beigeopfarter Ländereien, sowie ein Formular zur Eintragung derselben zugesandt. Die Kirchenvorsteher sind verpflichtet, innerhalb eines Monats seit dem Empfange des Schreibens der Landessteuercommission das ausgefüllte Formular über die beigeopfarten Ländereien der Ober-Einschätzungscommission

einzusenden. Die Ober-Einschätzungscommission prüft die Angaben der Kirchenvorsteher, stellt die beigeopfarrten Haken fest und setzt von dem Ergebniss die Kirchenvorsteher der beteiligten Kirchspiele in Kenntniss (E.-O. § 18).

§ 13.

Den Kirchenvorstehern der beteiligten Kirchspiele steht das Recht der Reclamation gegen die, die beigeopfarrten Ländereien betreffenden Entscheidungen der Ober-Einschätzungscommission an den ritterschaftlichen Ausschuss ohne Frist zu.

§ 14.

Nach Entscheidung der in den §§ 9—11 erwähnten Reclamationen stellt die Ober-Einschätzungscommission folgende Listen zusammen:

1. Die Hauptgrundsteuerrolle, in welcher die Gesamthakenzahlen der Güter, Landstellen und Pastorate und die Hakenzahlen der einzelnen abgetheilten Grundstücke einzutragen sind.

2. Eine im Druck zu veröffentlichende Grundsteuerrolle, welche nach Kirchspielen geordnet ist, und in welche die ein- und beigeopfarrten Gesamthaken der Güter, Landstellen und Pastorate einzutragen sind.

In beiden Steuerrollen ist das Hofs- und Bauerpachtland gesondert anzugeben.

II. Ausfüllung der Urangaben.

Bei Ausfüllung der Urangaben ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 15.

ad Rubrik I. In die Rubrik I sind die Nummern der Recapitulation der revisorischen Beschreibung, soweit solche dort vorhanden sind, einzutragen.

§ 16.

ad Rubrik II. In die Rubrik II sind die Namen oder Bezeichnungen sämtlicher Wirthschaftseinheiten des Gutes einzeln einzutragen, nicht aber ganze Dörfer summarisch anzuführen. Lös-

treibercolonien, Knechtsansiedelungen etc. sind, wenn möglich, nicht als Complexe anzugeben, sondern mit ihren einzelnen Einheiten einzutragen.

Die einzelnen Wirthschaftseinheiten sind nicht in der Reihenfolge der revisorischen Beschreibung, sondern nach folgender Anordnung einzutragen:

A. Stellen von nicht weniger als 6 Dessätinen an Hofraum, Garten, Acker und Wiese, deren Ertrag zur Ermittlung des Multipliers dient:

1. Verkaufte Stellen mit corroborirten Kaufcontracten, die vor dem Verkauf gegen Geldpacht (resp. zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen) vergeben waren und zu einer Zeit verkauft sind, in welcher die nicht verkauften Stellen desselben Gutes grösstentheils dieselbe Pacht zahlen, wie zur Zeit der gegenwärtigen Einschätzung *) (E.-O. § 6 a).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland.

2. Verkaufte Stellen mit nicht corroborirten Kaufcontracten, die vor dem Verkauf gegen Geldpacht (resp. zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen) vergeben waren und zu einer Zeit verkauft sind, in welcher die nicht verkauften Stellen desselben Gutes grösstentheils dieselbe Pacht zahlten, wie zur Zeit der gegenwärtigen Einschätzung *) (E.-O. § 6 a).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland

3. Verpachtete Stellen, die gegen Geldpacht (resp. zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen) vergeben sind (E.-O. § 4).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland.

*) Falls sämmtliche Stellen eines Gutes verkauft sind, werden diejenigen Stellen von nicht weniger als 6 Dess. Hofraum, Garten, Acker und Wiese, deren Verkauf nach St Georg 1890 stattgefunden hat, gleichfalls unter A, 1 eingetragen, wenn die Kaufcontracte corroborirt sind, resp. unter A, 2, wenn die Kaufcontracte noch nicht corroborirt sind.

B. Stellen von weniger als 6 Dessätinen Hofraum, Garten, Acker und Wiese, die nach ihrer Pacht eingeschätzt werden, aber nicht zur Berechnung des Multiplicators dienen.

1. Verkaufte Stellen mit corroborirten Kaufcontracten, die vor dem Verkauf gegen Geldpacht (resp. zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen) vergeben waren und zu einer Zeit verkauft sind, in welcher die nicht verkauften Stellen desselben Gutes grösstentheils dieselbe Pacht zahlten wie zur Zeit der gegenwärtigen Einschätzung *) (E.-O. § 6 a).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland.

2. Verkaufte Stellen mit nicht corroborirten Kaufcontracten, die vor dem Verkauf gegen Geldpacht (resp. zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen) vergeben waren und zu einer Zeit verkauft sind, in welcher die nicht verkauften Stellen desselben Gutes grösstentheils dieselbe Pacht zahlen, wie zur Zeit der gegenwärtigen Einschätzung *) (E.-O. § 6 a).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland.

3. Verpachtete Stellen, die gegen Geldpacht (resp. zum grösseren Theil gegen Geldpacht, zum kleineren Theil gegen Arbeits- und Naturalleistungen) vergeben sind (E.-O. § 4).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland.

C. Ländereien, deren Erträge zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken bestimmt sind z. B. Schulen, Armenhäuser etc. (steuerfrei, aber wohl mit dem Multiplicatnr einzuschätzen) (E.-O. § 2).

a) Hofsländ.

b) Bauerpachtland.

D. Ländereien, deren Ertrag mit dem Multiplicator berechnet

*) Falls sämtliche Stellen eines Gutes verkauft sind, werden diejenigen Stellen, von weniger als 6 Dess. Hofraum, Garten, Acker und Wiese, deren Verkauf nach St. Georg 1890 stattgefunden hat, gleichfalls unter B, 1 eingetragen, wenn die Kaufcontracte corroborirt sind, resp. unter B, 2, wenn die Kaufcontracte noch nicht corroborirt sind.

wird (d. h. alle nicht unter A, B und C erwähnten Ländereien) (E.-O. § 5, 6 b und 7).

1. Verkaufte Ländereien mit corroborirten Kaufcontracten.
 - a) Hofsländ.
 - b) Bauerpachtland.
2. Verkaufte Ländereien mit nicht corroborirten Kaufcontracten.
 - a) Hofsländ.
 - b) Bauerpachtland.
3. Nicht verkaufte Ländereien.
 - a) Das Hauptgut.
 - b) Hoflagen.
 - c) Knechtsansiedelungen, Deputatisten, Hofsdienner (Busch- und Feldwächter, Schmiede etc.) und Lostreiber auf Hofsländ.
 - d) Knechtsansiedelungen, Deputatisten, Hofsdienner (Busch- und Feldwächter, Schmiede etc.) und Lostreiber auf Bauerpachtland.

Die vorstehend unter A—D genannten Aufschriften sind nicht in ihrem vollen Wortlaut einzutragen. Es genügt zu sagen: A, 1 a oder B, 2 b etc.

Nach Schluss einer jeden Gruppe (A, 1 a oder B, 1 b etc.) sind die Erträge und das Areal zu summiren.

Da eine Untersuchung darüber, ob das Sechstel Hofs- oder Bauerpachtland geworden ist oder als Sechstel fortbesteht, bei der Einschätzung, welche nur Steuerzwecke verfolgt, nicht stattzufinden hat, so haben die Gutsbesitzer das Sechstel nach ihrer Auffassung als Hofs- oder Bauerpachtland zu rubriciren.

Wenn Stellen aus Hofs- und Bauerpachtland zusammengesetzt sind, so ist das Areal derselben zwar gesondert nach diesen Kategorien des Landes anzugeben, die Stellen sind jedoch je nach dem Ueberwiegen des Hofs- oder Bauerpachtlandes als Hofs- oder Bauerpachtstellen einzutragen.

§ 17.

ad Rubrik III, 1 und 2. Die Rubriken III, 1 und 2 sind von den Besitzern der Güter und Landstellen, resp. den Kirchen-

vorstehern hinsichtlich der Pastoratsländereien, nach den Pachtcontracten auszufüllen, und zwar nur für diejenigen Stellen, die unter A und B (cf. § 16) eingetragen werden.

Dabei ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass auch die letzten vor dem Verkauf gezahlten Pachten derjenigen verkauften Stellen, die unter A und B rubriciren, eingetragen werden.

Oeffentliche Abgaben, sowie Leistungen für den Bauverband werden, falls sie in der Pachtsumme mit enthalten sind, in Abzug gebracht (E.-O. § 4, Anm.).

Die Rubriken III, 3—6 werden von den Kirchspielseinschätzungscommissionen ausgefüllt.

ad Rubrik III, 3. Die Kirchspielseinschätzungscommissionen prüfen zunächst, ob der in der Rubrik III, 2 nach dem Pachtcontract eingetragene Geldwerth der Arbeits- und Naturalleistungen mit den ortsüblichen Durchschnittspreisen der Jahre 1893—1896 übereinstimmt. Ist das nicht der Fall, so trägt die Commission den ihrer Ansicht nach anzunehmenden Geldwerth der Leistungen in die Rubrik III, 3 ein. Findet die Commission, dass der Geldwerth, wie er im Pachtcontract angegeben ist, den ortsüblichen Durchschnittspreisen entspricht, so trägt sie den contractlich festgesetzten Geldwerth in die Rubrik III, 3 ein (E.-O. § 4).

ad Rubrik III, 5. Die Rubrik III, 5 wird von den Kirchspielseinschätzungscommissionen, nachdem sie sich über den durchschnittlichen Reinertrag aus dem Röthschnitt in den Wirthschaftsjahren 1893—1896 orientirt haben, ausgefüllt.

ad Rubrik III, 6. Die Rubrik III, 6 wird von den Kirchspielseinschätzungscommissionen, nachdem sie den durchschnittlichen Reinertrag aus der Fischerei in den Wirthschaftsjahren 1893—1896 festgestellt haben, ausgefüllt. Falls jedoch der Ertrag aus der Fischerei in den Pachten derjenigen Stellen, die zur Ermittlung des Multiplicators dienen, enthalten ist, so wird der ermittelte Reinertrag des Hofes aus der Fischerei in die Rubrik Bemerkungen eingetragen, mit einem Gutachten der Commission, ob und in welchem Masse die Veranschlagung dieses Reinertrages ungeachtet des durch die Fischereipacht bereits gesteigerten Multiplicators als gerechtfertigt anzusehen ist. Der von der Commission ver-

anschlagte Reinertrag des Hofes aus der Fischerei wird in die Rubrik III, 6 eingetragen.

§ 18.

ad Rubrik IV. In die Rubrik IV sind die Kaufpreise, jedoch nur für die verkauften Stellen mit nicht corroborirten Contracten, einzutragen.

§ 19.

ad Rubrik V. In die Rubrik V ist von den Besitzern der Güter das Areal der einzelnen Wirthschaftseinheiten nach der Recapitulation der revisorischen Beschreibung einzutragen. Die Masse der revisorischen Beschreibung sind beizubehalten. Es ist in den bezüglichen Rubriken einzutragen, welche Masse in der Beschreibung angegeben sind. Wenn in der Beschreibung sowohl das Dessätinenmass, als auch das Vierloofstellenmass angegeben war, so ist das Dessätinenmass zu wählen.

ad Rubrik V, 4. In die Rubrik V, 4 ist die Summe der Rubriken V, 1—3 einzutragen.

ad Rubrik V, 5 und 6. Vor Ausfüllung der Rubriken V, 5 und 6 ist zu prüfen, ob unter dem Areal, das in der revisorischen Beschreibung als Wald eingetragen ist, auch Unland vorhanden ist. Als Unland ist dabei alles Land anzusehen, das nicht fähig ist, regelmässige Erträge zu geben, z. B. Krüppelwald erzeugende Moräste, Grasmoores, die ein regelmässiges Abmähen nicht lohnen, Flugsand, unbenarbter Fliess, unbenarbttes Geröll, steile Abhänge etc. Ist unter dem als Wald bezeichneten Areal Unland vorhanden, so ist solches Land von dem Areal des Waldes abzuziehen und dem Unlande hinzuzurechnen.

ad Rubrik V, 7. Zu den Impedimenten werden gerechnet: Gewässer, Sand- und Lehmgruben, Fliessenbrüche, Torfstiche und Wege, letztere jedoch unter Ausschluss derjenigen Waldwege, deren nächste Bestimmung ist, der betreffenden Forstwirthschaft zu dienen. Auch Waldlinien sind nicht als Impedimente anzusehen.

Ist es den Besitzern der Güter bekannt, dass die Daten der revisorischen Beschreibung mit der Wirklichkeit nicht

mehr übereinstimmen, dass z. B. Wald zu Acker gemacht worden ist, so haben sie das Areal so einzutragen, wie es ihrer Ansicht nach der Wirklichkeit entspricht.

Falls aus Wald oder Unland entstandene, urbargemachte Ländereien vorhanden sind, die noch nicht vermessen sind, so kann das Areal der urbargemachten Ländereien von der Kirchspielseinschätzungscommission mit Benutzung anderer Mittel geschätzt werden.

Der Hofraum ist zum Garten und Acker zu rechnen. Wenn er jedoch in der revisorischen Beschreibung unter der Rubrik „Impedimente“ angeführt ist, so ist er dort zu belassen.

§ 20.

ad Rubrik VI. Die Rubrik VI ist von der Kirchspielseinschätzungscommission auszufüllen, und zwar dann, wenn das Weideareal einer Wirthschaftseinheit weniger als $\frac{2}{3}$ des Ackerareals ausmacht und zugleich thatsächlich im Walde geweidet wird. In diesem Fall ist in die Rubrik VI ein so grosses Areal einzutragen, als zur Ergänzung der Weide bis zu $\frac{2}{3}$ des Ackerareals nöthig ist, ohne dass das in Rubrik V, 5 eingetragene Waldareal deshalb verringert wird.

§ 21.

ad Rubrik VII. Die Rubrik VII ist für besondere in den übrigen Rubriken nicht vorgesehene Bemerkungen der Besitzer oder Kirchspielseinschätzungscommissionen bestimmt.

III. Ausfüllung des Formulars für die Hakenberechnung.

§ 22.

Bei Ausfüllung des Formulars für die Hakenberechnung ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Ausfüllung liegt den Kirchspielseinschätzungscommissionen ob. Die Commissionen haben zunächst zu prüfen, ob für das Gut ein eigener Multiplicator berechnet werden kann oder nicht. Ein eigener Multiplicator des Gutes kann nur dann berechnet werden, falls das Areal derjenigen Stellen, die zur Multiplicatorberechnung

dienen (also der Stellen in Gruppe A der Urangaben) einschliesslich der etwa vorhandenen ergänzenden Waldweide mindestens ein Drittel des Areals aller verkauften und verpachteten Stellen von mehr als 6 Dess. Hofraum, Garten, Acker und Wiese ausmacht (E.-O. § 8).

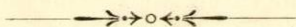
Kann ein eigener Multiplicator berechnet werden, so ist, wie folgt, zu verfahren:

In die Rubrik II sind die Summen des Areals an Hofraum, Garten, Acker, Wiese und Weide aus der Rubrik V, 4 der Urangaben einzutragen. In die Rubrik III ist das Areal der ergänzenden Waldweide, falls die im § 20 gemachten Voraussetzungen zutreffen, einzutragen. In die Rubrik IV sind die Summen der Pächterträge für die unter A und B rubricirten Stellen aus der Rubrik III, 4 der Urangaben einzutragen. Sodann wird der Multiplicator berechnet, indem die Summe des in den Rubriken II und III angegebenen Areals der unter A fallenden Stellen in die Summe der Pächterträge dieser Stellen dividirt wird. Der Quotient ist der Multiplicator. Er wird am Schluss des Bogens neben dem gedruckten Wort „Multiplicator“ eingetragen. Darnach wird der präsumtive Ertrag der unter C und D rubricirten Ländereien durch Multiplication des Areals an Hofraum, Garten, Acker, Wiese und Weide mit dem Multiplicator berechnet und in die Rubrik V eingetragen. In die Rubriken VI und VII werden die Erträge aus Röthschnitt resp. Fischerei aus den Rubriken III, 5 und 6 der Urangaben eingetragen. In die Rubrik VIII ist der Ertrag der ergänzenden Waldweide einzutragen, welcher gefunden wird, indem das in der Rubrik III angegebene Areal mit dem, um den durchschnittlichen Waldmultipliator gekürzten allgemeinen Multiplicator multiplicirt wird. In die Rubrik IX werden die Summen der Erträge aus den Rubriken IV—VIII übertragen. Die Summe der Rubrik IX ergiebt den Gesamtertrag des Gutes, welcher durch 360 zu dividiren ist, um die Hakenzahl des Gutes (ohne die Zahl der Waldhaken) zu erhalten. Nachdem hierauf auch die Waldhaken eingetragen sind, wird die Gesamthakenzahl am Schluss des Bogens vermerkt.

Das Formular für die Hakenberechnung ist von allen Gliedern der Kirchspielseinschätzungscommission zu unterzeichnen.

Kann für das Gut ein eigener Multiplicator nicht berechnet werden, so wird das Formular für die Hakenberechnung nicht ausgefüllt. Die Kirchspielseinschätzungscommissionen haben in diesen

Fällen nur ein sorgfältig motivirtes Gutachten darüber abzugeben, welcher Multiplikator für das betreffende Gut anzuwenden ist. Die Commissionen sind bei der Feststellung des Multiplikators nicht an die Multiplikatoren der Nachbargüter gebunden. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, in gründlicher Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, einen zutreffenden Multiplikator ausfindig zu machen, wobei allerdings auch die Multiplikatoren der benachbarten Güter und der eigene Multiplikator, den das Gut bei der Einschätzung von 1880 hatte, zu berücksichtigen sind.



III.

Instruction

für die Einschätzung des Waldbodens in Estland für 1896.

Sämmtliches Terrain, welches nicht als Unland oder Impediment*) anzusehen ist und nicht mit dem übrigen Nutzlande bereits eingeschätzt wird, unterliegt der Einschätzung als Waldboden.

Bannwälder sind von der Besteuerung ausgenommen, müssen aber in den Urangaben über das Waldareal aufgeführt werden.

Zur Zusammenstellung der Urangaben über das Waldareal dient der beigefügte Urangaben-Verschlag für Waldboden.

Die Urangaben werden von den Waldbesitzern zum 1. August 1896 zusammengestellt und von den Kirchspielseinschätzungscommissionen verificirt.

Für jede Werthlage des Holzes wird eine separate Doppelseite des Urangaben-Verschlages verwandt und die einzelnen Waldparcellen (für jede Wirthschaftseinheit getrennt), welche dieselben Verwerthungsbedingungen haben, auf jener separaten Doppelseite zusammengestellt. Ebenso wird für die Bannwälder eine separate Doppelseite des Urangaben-Verschlages verwandt.

In dem Urangaben-Verschlage stehen obenan 3 Werthtabellen für das Holz, und zwar für Nadelholz-Balken, für Nadel-Brennholz, und für Birken- oder Ellern-Brennholz getrennt.

Der locale Stammwerth (nach Abzug des Hauerlohns loco Wald) ist einzutragen in eines der freien Felder der Werthtabellen, und zwar unter diejenige in der respectiven Tabelle genannte Werth-

*) cf. die Definition für Unland und Impedimente im § 19 der Ausführungsanweisung zur revidirten Einschätzungsordnung.

classe, in deren Rahmen der locale Stammwerth fällt. Sollte es sich erweisen, dass z. B. Brennholz nach den localen Verhältnissen mit 0 veranschlagt werden muss, so wird in die resp. Rubrik der niedrigsten Werthclasse (bis 30, bis 75, bis 150) 0 eingetragen.

Hinsichtlich des Waldareals sind 5 Bodenklassen zu unterscheiden:

- I. Schwarze Ackererde, Lehm, lehmiger Sand — trocken.
- II. Sand, Grand, Flies, Kalkgeröll — trocken.
- III. Dieselben Bodengattungen wie sub I, aber nass.
- IV. Dieselben Bodengattungen wie sub II, aber nass, und ausserdem ertragsfähiger Grasmoor.
- V. Ertragsfähiger Moor, welcher nicht unter die Bodenklassen I—IV rubricirt: z. B. Moosmorast, welcher Dank der Nähe des Untergrundes nicht nur Krüppelwuchs erzeugt.

Bei Ausfüllung der Rubriken 1—7 ist folgendes zu beachten:
 ad Rubrik 1. Hier ist diejenige der 5 oben genannten Bodenklassen einzutragen, zu welcher die betr. Waldparcette gehört. — Es ist wohl zu bemerken, dass es auf eine ängstlich subtile Classificirung des Waldareals nach Bodenklassen und Holzart nicht ankommt, sondern dass es genügt, wenn die Classificirung nach dem Gesamtcharakter des Waldes erfolgt, und dass eine Unterscheidung der einzelnen Theile desselben nach Bodenklassen und Holzart nur dann zu geschehen hat, wenn jeder Theil genügend gross ist, um bei forstmännischer Behandlung des Waldes einen separaten Umtriebsplan zu erhalten. Im Fall des Zweifels über die Bodenart, welcher besonders hinsichtlich der Frage, ob der Boden lehmiger Sand oder einfach Sand enthält, entstehen kann, ist die höhere Bodenklasse anzunehmen. — Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, dass bei Wäldern, die forstmännisch eingerichtet sind und für die demnach die nöthigen Daten zu genauerer Classificirung vorhanden sind, diese Daten verwerthet werden.

ad Rubrik 2. Hier sind die Bezeichnungen der einzelnen Waldparcellen (für jede Wirthschaftseinheit getrennt) einzutragen mit dem Namen der Waldparcette oder der Wirthschaftseinheit, dem Litterazeichen der Karte oder sonstigen Merkmalen.

ad Rubrik 3 und 4. Hier ist das Areal der einzelnen zu der betr. Bodenklasse gehörigen Waldparcellen, und zwar getrennt nach der Holzart (Nadelwald resp. Laubwald) einzutragen. Gemischte Bestände (Nadel- und Laubholz) werden als Nadelwälder gerechnet. Die Grössen der Parcellen werden in denjenigen Flächenmassen eingetragen, welche die revisorischen Beschreibungen aufweisen.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Parcellen in die Rubrik 3 oder die Rubrik 4 einzutragen ist, ist zu bemerken, dass der Wald nur dann nicht der Besteuerung unterliegt, wenn der Wald einer Wirthschaftseinheit weniger als 4 Dess. umfasst. In diesem Fall ist das Areal in die Rubrik 4 einzutragen.

Die in die Rubriken 3 und 4 eingetragenen Daten sind für jede Bodenklasse getrennt zu summiren. Hiermit ist die Arbeit der Waldbesitzer erledigt; alle übrigen Eintragungen und Berechnungen liegen den Kirchspielseinschätzungscommissionen ob.

ad Rubrik 5 und 6. Diese Rubriken sind von den Kirchspielseinschätzungscommissionen auszufüllen.

Nachdem die Kirchspielseinschätzungscommission die Angaben der Waldbesitzer verificirt hat, reducirt sie die für jede Bodenklasse gezogene Summe jener Angaben (falls solche nicht in Dessätinen à 2400 □ Faden gemacht sind) in Dessätinen nach folgenden Sätzen:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------|
| 1 Loofstelle | $\frac{1}{6}$ Dessätin |
| 1 Viertelloofstelle | $\frac{2}{3}$ „ |
| 1 Oeconomische Dess. (à 3200 □ Faden) | $= 1\frac{1}{3}$ Dess. |

Die so durch Reduction für jede Bodenklasse und Holzart ermittelte Anzahl Dessätinen wird unter die bezüglichen, in anderen Massen gemachten Angaben geschrieben.

Dann entnimmt die Commission der Multiplicatorentabelle den für jede Bodenklasse, Holzart und Werthlage bestimmten Multiplikator, schreibt ihn in die Rubrik 5 und multiplicirt mit ihm die für jede Bodenklasse resp. Holzart in Dessätinen ermittelte Arealgrösse. Das Facit dieser Multiplication, welches den präsumtiven Nettoertrag des betreffenden Areals in Kopeken repräsentirt, wird in die Rubrik 6 geschrieben und in dieser für jede Werthlage addirt.

Falls der Wald einer Wirthschaftseinheit weniger als 4 Dessätinen umfasst, unterliegt er nicht der Besteuerung, und in die Rubrik 6 ist 0 zu schreiben. Ebenso bleibt der Bannwald, wie oben erwähnt, steuerfrei und die Berechnung des Ertrages unterbleibt.

Die Obigem gemäss ermittelten Schluss-Summen jeder Werthlage und des Bannwaldes (des Areals, für Nadel- und Laubwald getrennt, und des präsumtiven Nettoertrages) werden übertragen in die Recapitulation auf der ersten Seite des Umschlagbogens des Verschlages.

In dieser Recapitulation werden in den Rubriken a, b und c die entsprechenden Schluss-Summen der einzelnen Werthlagen und des Bannwaldes eingetragen und schliesslich in den letztgenannten 3 Rubriken Generalsummen für das ganze Gut gezogen.

Die Generalsumme des Areals (Nadelwald und Laubwald zusammengenommen) muss gleich sein der Gesammtheit des in der Rubrik Wald der allgemeinen Urangaben angeführten Areals.

Die Generalsumme des präsumtiven Ertrages wird durch 300 dividirt und so die Anzahl Haken für den Waldboden ermittelt.

Diese Anzahl Wald-Haken wird in die allgemeine Hakenrechnungs-Tabelle des resp. Gutes übertragen.

Reval, Ritterhaus, den 30. April 1896.

O. Baron Budberg,

Ritterschaftshauptmann.

E. v. Bodisco,

Secretär der Landessteuercommission.